

## INHALT

### **Der Apostolische Stuhl**

- Nr. 82 Papstbotschaft zum XXXVII. Weltjugendtag 2022-2023 162

### **Deutsche Bischofskonferenz**

- Nr. 83 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022 166  
Nr. 84 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022 167

### **Der Bischof von Fulda**

- Nr. 85 Gesetz zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda in den Jahren 2022 und 2023 168  
Nr. 86 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2023 175  
Nr. 87 Satzung der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Fulda 175  
Nr. 88 Ergänzende Regelung zum Inkrafttreten der Satzung der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Fulda 185

### **Bischöfliches Generalvikariat**

- Nr. 89 Hinweise zur Durchführung vom Weltmissionssonntag 186  
Nr. 90 Hinweise zur Durchführung Diaspora-Sonntag 187  
Nr. 91 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstbesucher am 13. November 2022 189  
Nr. 92 Direktorium 2023 189  
Nr. 93 Verhütung von Frostschäden 189  
Nr. 94 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 190  
Nr. 95 Versicherungsregelung zur Aufbewahrung von Bargeld 190  
Nr. 96 Versicherungsregelung zum Melden von leerstehenden Gebäuden 191  
Nr. 97 Termine 2023 192  
Nr. 98 Personalien 192
-

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 82

#### Papstbotschaft zum XXXVII. Weltjugendtag 2022 – 2023

*„Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg“ (Lk 1,39)*

Liebe junge Freunde,

das Thema des Weltjugendtages in Panama lautete: *»Siehe, ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast« (Lk 1,38)*. Nach diesem Ereignis machten wir uns auf den Weg zu einem neuen Ziel – Lissabon 2023 – und seither ließen wir in unseren Herzen die dringliche Einladung Gottes, *aufzustehen*, nachklingen. Im Jahr 2020 haben wir über das Wort Jesu nachgedacht: *»Junger Mensch, ich sage dir, steh auf!« (vgl. Lk 7,14)*. Im vergangenen Jahr ließen wir uns von der Gestalt des Apostels Paulus inspirieren, zu dem der auferstandene Herr sagte: *»Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast« (vgl. Apg 26,16)*. Die Etappe, die uns noch bis Lissabon bleibt, werden wir gemeinsam mit der Jungfrau aus Nazareth gehen, die unmittelbar nach der Verkündigung *»aufstand und sich eilig auf den Weg machte« (vgl. Lk 1,39)*, um ihrer Cousine Elisabet zu helfen. Das gemeinsame Verb der drei Themen ist *aufstehen*, ein Ausdruck, der – es ist gut, sich daran zu erinnern – auch die Bedeutung von „auferstehen“ und „zum Leben erwachen“ annehmen kann.

In diesen so schwierigen Zeiten, in denen die Menschheit, die bereits durch das Trauma der Pandemie geplagt ist, auch vom Drama des Krieges gepeinigt wird, eröffnet Maria allen und besonders euch, die ihr jung seid wie sie, den Weg der Nähe und der Begegnung. Ich hoffe und glaube fest daran, dass die Erfahrung, die viele von euch im August nächsten Jahres in Lissabon machen werden, ein neuer Anfang für euch junge Leute und – mit euch – für die gesamte Menschheit sein wird.

#### **Maria stand auf**

Maria hätte sich nach der Verkündigung des Engels auf sich selbst konzentrieren können, auf die Sorgen und Ängste, die ihre neue Situation mit sich brachte. Sie jedoch vertraut ganz auf Gott und denkt vor allem an Elisabet. Sie steht auf und geht hinaus ins Sonnenlicht, wo es Leben und Bewegung gibt. Obwohl die unerwartete Botschaft des Engels ein „Erdbeben“ für ihre Pläne bedeutet, lässt sich die junge Frau nicht lähmen, denn in ihr ist Jesus, die Kraft der Auferstehung. In ihrem Inneren trägt sie bereits das geopferte und doch lebendige Lamm. Sie steht auf und setzt sich in Bewegung, denn sie ist sich sicher, dass Gottes Pläne das Beste für ihr Leben sind. Maria wird zum Tempel Gottes, zum Bild der Kirche, die unterwegs ist, der Kirche, die hinausgeht und dient, der Kirche, die die Frohe Botschaft bringt!

Die Gegenwart des auferstandenen Christus im eigenen Leben zu erfahren, ihm, dem Lebendigen zu begegnen, ist die größte geistliche Freude, eine Explosion des Lichts, die niemanden „unbewegt“ bleiben lässt. Sie setzt einen sofort in Bewegung und treibt dazu an, anderen diese Nachricht weiterzugeben und die Freude dieser Begegnung zu bezeugen. Es ist das, was die ersten Jüngerinnen und Jünger in den Tagen nach der Auferstehung zur Eile antreibt: *»Sogleich verließen sie [die Frauen] das Grab voll Furcht und großer Freude und sie eilten zu seinen Jüngern, um ihnen die Botschaft zu verkünden« (Mt 28,8)*.

In den Auferstehungserzählungen werden oft zwei Verben verwendet: *auferwecken* und *aufstehen*. Mit ihnen fordert der Herr uns auf, ins Licht hinauszugehen, uns von ihm führen zu lassen und die Schwelle all unserer verschlossenen Türen zu überschreiten. *»Dies ist ein bedeutsames Bild für die Kirche. Auch wir als Jünger des Herrn und als christliche Gemeinschaft sind aufgerufen, uns*

unverzüglich zu erheben, um in die Dynamik der Auferstehung einzutreten und uns vom Herrn auf die Wege führen zu lassen, die er uns zeigen will« (Predigt zum Hochfest der Heiligen Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2022).

Die Mutter des Herrn ist ein Vorbild für dynamische junge Menschen, die nicht regungslos vor dem Spiegel ihr eigenes Bild betrachten oder in den sozialen Netzwerken „gefangen“ sind. Sie ist ihrem äußeren Umfeld ganz zugewandt. Sie ist die österliche Frau, die sich in einem stetigen Zustand des „Exodus“ befindet, des Herausgehens aus sich selbst zu dem großen Anderen, der Gott ist, und zu den anderen, ihren Brüdern und Schwestern, vor allem zu denen, die ihrer bedürfen, so wie ihre Cousine Elisabet.

### **...und machte sich eilig auf den Weg**

Der heilige Ambrosius von Mailand schreibt in seinem Kommentar zum Lukasevangelium, dass sich Maria eilig auf den Weg ins Bergland machte, »weil sie sich über die Verheißung freute und mit dem Schwung der innigen Freude einen frommen Dienst verrichten wollte. Wohin anders als zur Höhe hätte sie auch jetzt, erfüllt von Gott, eilen sollen? Die Gnade des Heiligen Geistes kennt keine langsamen schwerfälligen Schritte«. Die Eile Marias ist also die des zuvorkommenden Dienens, der freudigen Verkündigung und der Bereitschaft, auf die Gnade des Heiligen Geistes sofort zu antworten.

Maria ließ sich von der Not ihrer älteren Cousine herausfordern. Sie wich nicht zurück, sie blieb nicht gleichgültig. Sie dachte mehr an die anderen als an sich selbst. Dies verlieh ihrem Leben Dynamik und Begeisterung. Jede und jeder von euch kann sich fragen: Wie reagiere ich auf die Bedürfnisse, die ich um mich herum wahrnehme? Überlege ich mir sofort einen „guten Grund“, um mich zurückzuziehen, oder interessiere ich mich dafür und stelle mich zur Verfügung? Natürlich könnt ihr nicht alle Probleme dieser Welt lösen. Aber vielleicht könnt ihr mit den Problemen derer beginnen, die euch am nächsten stehen, mit den Herausforderungen in eurem eigenen Umfeld. Zu Mutter Teresa sagte jemand einmal: „Was Sie tun, ist nur ein Tropfen im Ozean“. Und sie antwortete: „Aber wenn ich es nicht täte, hätte der Ozean einen Tropfen weniger“.

Angesichts einer konkreten und dringenden Not muss man schnell handeln. Wie viele Menschen auf der Welt warten auf den Besuch von jemandem, der sich um sie kümmert! Wie viele alte Menschen, Kranke, Gefangene und Flüchtlinge brauchen unseren mitfühlenden Blick, unseren Besuch, einen Bruder oder eine Schwester, die die Schranken der Gleichgültigkeit durchbrechen!

Welche „Eile“ treibt euch an, liebe jungen Freunde? Was versetzt euch in Bewegung und was hält euch vom Stillstand ab? Viele Menschen, die von der Pandemie, von Krieg, erzwungener Migration, Armut, Gewalt und Klimakatastrophen betroffen sind, stellen sich die Frage: Warum passiert mir das? Warum gerade ich? Warum jetzt? Und so lautet die zentrale Frage unserer Existenz: *Für wen bin ich da?* (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christus vivit, Nr. 286).

Die Eile der jungen Frau aus Nazaret ist die Eile derer, die außergewöhnliche Gaben vom Herrn erhalten haben und die nicht anders können, als sie zu teilen und die große Gnade überfließen zu lassen, die sie erfahren haben. Es ist die Eile derer, die es verstehen, die Bedürfnisse der anderen über ihre eigenen zu stellen. Maria ist das Beispiel eines jungen Menschen, der keine Zeit damit vergeudet, die Aufmerksamkeit oder die Zustimmung anderer zu suchen – wie es geschieht, wenn wir uns von den „Likes“ in den *Social Media* abhängig machen –, sondern sich auf die Suche nach jener echten Verbindung begibt, die aus Begegnung, Austausch, Liebe und Dienst entsteht.

Seit der Verkündigung, als sie sich zum ersten Mal auf den Weg machte, um ihre Cousine zu besuchen, hört Maria nicht auf, über Räume und Zeiten hinweg ihre Kinder zu besuchen, die ihrer fürsorglichen Hilfe bedürfen. Unser Weg führt uns, *wenn Gott mit uns ist*, direkt zum Herzen eines jeden unserer

Brüder und Schwestern. Wie viele Zeugnisse erhalten wir von Menschen, die von Maria, der Mutter Jesu, die auch unsere Mutter ist, „besucht“ wurden! An wie vielen entlegenen Orten der Erde hat Maria im Laufe der Jahrhunderte – durch Erscheinungen oder besondere Gnaden – ihr Volk besucht! Es gibt kaum einen Ort auf dieser Erde, den sie nicht besucht hätte. Die Mutter Gottes ist inmitten ihres Volkes unterwegs, bewegt von fürsorglicher Zärtlichkeit, und nimmt sich seiner Ängste und Schicksalsschläge an. Und wo immer es ein Heiligtum, eine Kirche oder eine ihr geweihte Kapelle gibt, strömen ihre Kinder in großer Zahl herbei. Wie viele Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit es gibt! Wallfahrten, Feste, Bittgänge, Bildnisse in den Häusern und vieles mehr sind konkrete Beispiele für die lebendige Beziehung zwischen der Mutter des Herrn und ihrem Volk, die sich gegenseitig besuchen!

### **Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen**

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen. Es gibt aber auch die ungute Eile, wie zum Beispiel jene, die uns dazu bringt, oberflächlich zu leben, alles auf die leichte Schulter zu nehmen, ohne Engagement oder Aufmerksamkeit zu sein und uns nicht wirklich auf die Dinge einzulassen, die wir tun; wir leben, studieren, arbeiten oder treffen uns mit anderen in Eile, d.h. ohne mit dem Kopf, geschweige denn mit dem Herzen, bei der Sache zu sein. Das kann in zwischenmenschlichen Beziehungen passieren: in der Familie, wenn wir anderen nie wirklich zuhören und ihnen keine Zeit widmen; in Freundschaften, wenn wir von einem Freund erwarten, dass er uns unterhält und unsere Bedürfnisse befriedigt, wir ihm aber sofort ausweichen und zu einem anderen gehen, wenn wir sehen, dass er in einer Krise steckt und uns braucht; und sogar in partnerschaftlichen Beziehungen, zwischen Verlobten, haben nur wenige die Geduld, sich gegenseitig gründlich kennen und verstehen zu lernen. Diese Einstellung können wir auch in der Schule, bei der Arbeit und in anderen Bereichen des täglichen Lebens an den Tag legen. All diese Dinge, die in solcher Eile geschehen, werden schwerlich Früchte tragen. Es besteht die Gefahr, dass sie unfruchtbar bleiben. So lesen wir im Buch der Sprichwörter: »Die Pläne des Fleißigen bringen Gewinn, doch der hastige Mensch hat nur Mangel« (21,5).

Als Maria schließlich im Haus von Zacharias und Elisabet eintrifft, kommt es zu einer wunderbaren Begegnung! Elisabet hat ein wunderbares Eingreifen Gottes erlebt, der ihr in ihrem hohen Alter einen Sohn geschenkt hat. Sie hätte allen Grund, zuerst von sich selbst zu sprechen, aber sie ist nicht von sich selbst eingenommen, sondern nimmt ihre junge Cousine und die Frucht ihres Leibes mit offenen Armen auf. Sobald sie ihren Gruß hört, wird Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt. Diese Überraschungen und Einbrüche des Geistes geschehen, wenn wir wahre Gastfreundschaft gewähren, wenn wir den Gast und nicht uns selbst in den Mittelpunkt stellen. Das sehen wir auch in der Geschichte von Zachäus. Im Evangelium nach Lukas (19,5-6) lesen wir: »Als Jesus an die Stelle kam [wo Zachäus war], schaute er hinauf und sagte zu ihm: Zachäus, komm schnell herunter! Denn ich muss heute in deinem Haus bleiben. Da stieg er schnell herunter und nahm Jesus freudig bei sich auf«.

Vielen von uns ist es so ergangen, dass Jesus uns unerwartet begegnete: Zum ersten Mal erlebten wir in ihm eine Nähe, einen Respekt, ein absolutes Fehlen von Vorurteilen und Verurteilungen und einen Blick der Barmherzigkeit, wie wir ihn nie zuvor bei anderen gesehen hatten. Und nicht nur das: wir spürten auch, dass es Jesus nicht genügte, uns aus der Ferne zu sehen, sondern dass er bei uns sein und sein Leben mit uns teilen wollte. Die Freude über diese Erfahrung brachte uns dazu, ihn eilends aufzunehmen, bei ihm sein zu wollen und ihn immer besser kennenzulernen. Elisabet und Zacharias haben Maria und Jesus aufgenommen! Lasst uns von diesen beiden älteren Menschen lernen, was Gastfreundschaft bedeutet! Fragt eure Eltern und Großeltern und auch die älteren Mitglieder eurer Gemeinschaften und Gemeinden, was es für sie bedeutet, Gott und den Mitmenschen gegenüber gastfreundlich zu sein. Es wird euch guttun, auf die Erfahrungen derer zu hören, die euch vorausgegangen sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, es ist an der Zeit, dass es bald wieder zu konkreten Begegnungen kommt, zu einer wirklichen Aufnahme derer, die anders sind als wir, wie es bei der jungen Maria und der älteren Elisabet geschah. Nur so können wir Distanzen überwinden – zwischen Generationen, zwischen sozialen Schichten, zwischen Ethnien, zwischen Gruppen und Klassen aller Art – und sogar Kriege. Junge Menschen sind immer die Hoffnung auf eine neue Einheit für die zersplitterte und geteilte Menschheit. Das gilt aber nur, wenn sie ein Gedächtnis haben, wenn sie den Dramen und Träumen der Älteren zuhören. »Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt« (*Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und älteren Menschen*). Es bedarf eines Bündnisses zwischen Jung und Alt, um die Lehren aus der Geschichte nicht zu vergessen und die Polarisierungen und Extremismen dieser Zeit zu überwinden.

Im Brief an die Epheser verkündet Paulus: »Jetzt aber seid ihr, die ihr einst in der Ferne wart, in Christus Jesus, nämlich durch sein Blut, in die Nähe gekommen. Denn er ist unser Friede. Er vereinigte die beiden Teile und riss die trennende Wand der Feindschaft in seinem Fleisch nieder« (2,13-14). Jesus ist zu allen Zeiten die Antwort Gottes auf die Herausforderungen der Menschheit. Und diese Antwort trägt Maria in sich, als sie zu Elisabet geht. Marias größtes Geschenk an ihre ältere Verwandte ist es, ihr Jesus zu bringen. Sicherlich ist auch ihre konkrete Hilfe sehr wertvoll. Aber nichts hätte das Haus des Zacharias mit so großer Freude und Bedeutung erfüllen können wie die Gegenwart Jesu im Schoß der Jungfrau, die zum Tabernakel des lebendigen Gottes geworden war. In jenem Bergland hält Jesus durch seine bloße Anwesenheit, ohne ein Wort zu sagen, seine erste „Bergpredigt“: Still preist er die Kleinen und Demütigen selig, die sich der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen.

Meine Botschaft an euch junge Freunde, die große Botschaft, deren Trägerin die Kirche ist, ist Jesus! Ja, er selbst, seine unendliche Liebe zu jedem einzelnen von uns, sein Heil und das neue Leben, das er uns geschenkt hat. Und Maria ist das Vorbild dafür, wie wir dieses unermessliche Geschenk in unser Leben aufnehmen und es anderen mitteilen können, so dass wir unsererseits zu Trägerinnen und Trägern Christi werden, seiner barmherzigen Liebe, seines großherzigen Dienstes an der leidenden Menschheit.

### **Alle gemeinsam nach Lissabon!**

Maria war eine junge Frau – so wie viele von euch. Sie war eine von uns. Bischof Tonino Bello schrieb über sie: »Heilige Maria, [...] wir wissen sehr wohl, dass du dazu bestimmt warst, die hohe See zu befahren. Aber wenn wir dich zwingen, in Küstennähe zu fahren, dann nicht, weil wir dich auf das Niveau unserer eigenen kleinen Küstenschiffahrt reduzieren wollen. Wir tun es, damit, wenn wir dich so nah an den Ufern unserer Entmutigung sehen, auch uns bewusstwerden kann, dass wir wie du dazu berufen sind, uns auf die Ozeane der Freiheit zu wagen« (*Maria donna dei nostri giorni*, San Paolo, Cinisello Balsamo 2012, 12-13).

Von Portugal aus machten sich, wie ich in der ersten Botschaft dieser Trilogie in Erinnerung rief, im 15. und 16. Jahrhundert viele junge Menschen – darunter viele Missionarinnen und Missionare – auf den Weg in unbekannte Welten, auch um ihre Erfahrungen mit Jesus mit anderen Völkern und Nationen zu teilen (vgl. *Botschaft zum Weltjugendtag 2020*). Und diesem Land wollte Maria zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen besonderen Besuch abstatten, als sie von Fatima aus allen Generationen die mächtige und überwältigende Botschaft der Liebe Gottes verkündete, die zur Umkehr und zur wahren Freiheit aufruft. Ich erneuere meine herzliche Einladung an jeden einzelnen und jede einzelne von euch, an der großen interkontinentalen Pilgerreise junger Menschen teilzunehmen, die im August nächsten Jahres beim Weltjugendtag in Lissabon ihren Höhepunkt erreichen wird; und ich erinnere euch daran, dass wir am 20. November, dem Hochfest Christkönig, den Weltjugendtag in den Ortskirchen der ganzen Welt feiern werden. In dieser Hinsicht kann das jüngste Dokument des

Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben – Pastorale Richtlinien für die Feier der Weltjugendtage in den Ortskirchen – eine große Hilfe für alle sein, die in der Jugendpastoral tätig sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, ich träume davon, dass ihr beim Weltjugendtag wieder die Freude der Begegnung mit Gott und mit euren Brüdern und Schwestern erlebt. Nach langen Zeiten des Abstandhaltens und der Isolation werden wir in Lissabon – mit Gottes Hilfe – gemeinsam die Freude der geschwisterlichen Umarmung zwischen den Völkern und den Generationen wiederentdecken, die Umarmung der Versöhnung und des Friedens, die Umarmung einer neuen missionarischen Geschwisterlichkeit! Möge der Heilige Geist in euren Herzen den Wunsch wecken, aufzustehen, und möge er in euch die Freude entfachen, gemeinsam – synodal – unterwegs zu sein und falsche Grenzen zu überwinden. Die Zeit zum Aufstehen ist jetzt! Lasst uns schnell aufstehen! Und lasst uns, wie Maria, Jesus in uns tragen, um ihn allen mitzuteilen! Geht in dieser wunderschönen Zeit eures Lebens weiter voran und weist nicht ab, was der Heilige Geist in euch vollbringen kann! Von Herzen segne ich eure Träume und eure Schritte.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 15. August 2022, dem Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel.*

FRANZISKUS

### Nr. 83

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Bistum Fulda

Dr. Michael Gerber

Bischof von Fulda

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.*

## **Nr. 84**

### **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist *kein* Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## **Der Bischof von Fulda**

### **Nr. 85**

## **Gesetz zur Erhöhung der Besoldung der Priester und Kirchenbeamten des Bistums Fulda in den Jahren 2022 und 2023**

### **Artikel 1**

#### **Umfang und Zeitpunkt der Erhöhung**

(1) Zum 1. August 2022 werden um 2,2 Prozent erhöht:

1. für Priester
  - a) das Grundgehalt und
  - b) der Wohnungszuschlag;
2. für Kirchenbeamte
  - a) das Grundgehalt,
  - b) der Familienzuschlag,
  - c) die Amtszulagen und
  - d) die allgemeine Stellenzulage.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Besoldung wird zum 1. August 2023 um weitere 1,89 Prozent erhöht.

## Artikel 2 Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Die Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda (Priesterbesoldungsordnung – PrBO) vom 19. März 2007 (K. A. 2007, Nr. 55), die durch Gesetz vom 25. Juli 2012 (K. A. 2012, Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

### „Besoldungstabelle der Priester im Bistum Fulda ab 01.08.2022

#### 1. Besoldungsgruppen und Grundgehaltssätze

2 - Kapläne

5 - Pfarrer und Pfarrkuraten

(Monatsbeträge in EUR)

| Besoldungsgruppe | Zweijahresrhythmus |   |         |         |         | Dreijahresrhythmus |         |         |         |         |
|------------------|--------------------|---|---------|---------|---------|--------------------|---------|---------|---------|---------|
|                  | Stufe              |   |         |         |         |                    |         |         |         |         |
|                  | 1                  | 2 | 3       | 4       | 5       | 6                  | 7       | 8       | 9       | 10      |
| 2                |                    |   | 1853,13 | 1925,35 | 2082,09 | 2212,70            | 2331,44 | 2452,53 | 2574,84 | 2653,22 |
| 5                |                    |   | 3389,41 | 3615,02 | 3840,61 | 4126,13            | 4403,70 | 4574,96 | 4727,85 | 4941,92 |

#### 2. Sustentation der Kapläne (Beträge in EUR)

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt erhöht:

| Sustentation    | pro Tag | pro Monat |
|-----------------|---------|-----------|
| a) Verpflegung: |         |           |
| Frühstück       | 1,87    | 56,00     |
| Mittagessen     | 3,75    | 107,00    |
| Abendessen      | 3,75    | 107,00    |
| b) Unterkunft   | 8,03    | 241,00    |
| c) Sonstiges    | 1,60    | 48,00     |
| Summe           | 18,64   | 559,00    |

#### 3. Wohnungszuschlag (Monatsbeträge in EUR)

für Geistliche ohne Dienstwohnung und Versorgungsempfänger 636,08

#### 4. Dienstaufwandsentschädigung (Monatsbeträge in EUR)

|  |        |
|--|--------|
| a) Moderatoren                                 | 200,00 |
| b) Dechanten                                   | 200,00 |
| c) Moderator und Dechant                       | 300,00 |
| d) Ständige nebenamtliche Pfarradministratoren | 105,00 |



**Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)**

| Alle Besoldungsgruppen | Stufe 1<br>verh. | Stufe 2<br>1 Kind | Stufe 3<br>2<br>Kinder | Stufe 4<br>3<br>Kinder |
|------------------------|------------------|-------------------|------------------------|------------------------|
|                        | 152,96           | 283,82            | 414,68                 | 817,59                 |

Bis mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 130,86 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,91 €.

**Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in EUR)**

A 9 bis A 13 103,49“

2. Anlage 2 zu § 6 Absatz 5 KBO wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 6 Abs. 5 KBO

**Besoldungstabelle A der Bistumsbeamten ab 01.08.2022****Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A**

Stand August 2022

| Besoldungsgruppen | Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR) |         |                              |         |                              |         |                              |         |
|-------------------|------------------------------------|---------|------------------------------|---------|------------------------------|---------|------------------------------|---------|
|                   | Stufe 1                            | Stufe 2 | Überleitungsstufe zu Stufe 3 | Stufe 3 | Überleitungsstufe zu Stufe 4 | Stufe 4 | Überleitungsstufe zu Stufe 5 | Stufe 5 |
| <b>A 9</b>        | 2899,29                            | 2967,56 |                              | 3077,51 |                              | 3233,75 |                              | 3372,61 |
| <b>A 10</b>       | 3109,92                            | 3171,26 |                              | 3364,52 |                              | 3556,64 |                              | 3744,13 |
| <b>A 11</b>       | 3565,89                            | 3680,46 |                              | 3877,20 |                              | 4076,31 |                              | 4207,23 |
| <b>A 12</b>       | 3825,13                            | 3970,95 |                              | 4208,39 |                              | 4448,30 |                              | 4609,26 |
| <b>A 13</b>       | 4459,02                            | 4619,98 | 4804,78                      | 4846,51 | 5011,05                      | 5073,03 | 5148,14                      | 5230,40 |
| <b>A 14</b>       | 4695,09                            | 4919,23 | 5158,87                      | 5213,71 | 5425,94                      | 5507,02 | 5603,59                      | 5708,50 |
| <b>A 15</b>       | 5758,58                            | 5937,41 | 5966,03                      | 6138,89 | 6200,90                      | 6341,60 | 6435,77                      | 6543,09 |
| <b>A 16</b>       | 6359,47                            | 6572,89 | 6605,07                      | 6805,38 | 6876,92                      | 7037,86 | 7148,76                      | 7269,16 |
| Besoldungsgruppen | Grundgehalt (Monatsbeträge in EUR) |         |                              |         |                              |         |                              |         |
|                   | Überleitungsstufe zu Stufe 6       | Stufe 6 | Überleitungsstufe zu Stufe 7 | Stufe 7 | Überleitungsstufe zu Stufe 8 | Stufe 8 |                              |         |
| <b>A 9</b>        |                                    | 3490,67 |                              | 3597,14 |                              | 3697,82 |                              |         |
| <b>A 10</b>       |                                    | 3881,83 |                              | 4014,93 | 4047,33                      | 4148,78 |                              |         |
| <b>A 11</b>       |                                    | 4351,73 |                              | 4492,41 |                              | 4631,90 |                              |         |
| <b>A 12</b>       |                                    | 4782,12 |                              | 4949,05 |                              | 5118,35 |                              |         |
| <b>A 13</b>       | 5285,24                            | 5387,78 | 5422,35                      | 5545,16 | 5559,48                      | 5696,59 |                              |         |
| <b>A 14</b>       | 5782,42                            | 5912,37 | 5960,07                      | 6113,87 | 6137,71                      | 6316,55 |                              |         |
| <b>A 15</b>       | 6670,65                            | 6743,37 | 6906,73                      | 6943,66 |                              | 7141,59 |                              |         |
| <b>A 16</b>       | 7420,57                            | 7502,85 | 7691,22                      | 7735,34 |                              | 7963,06 |                              |         |



**B. Besoldungsordnung C für Laien (lineare Erhöhung um 2,2 %)**

(Monatsbeträge in EUR)

| Besoldungs-<br>gruppe | Stufe   |         |         |          |         |         |         |         |
|-----------------------|---------|---------|---------|----------|---------|---------|---------|---------|
|                       | 1       | 2       | 3       | 4        | 5       | 6       | 7       | 8       |
| C 4                   | 5.483,0 | 5.732,1 | 5.981,2 | 6.145,17 | 6.479,4 | 6.728,5 | 6.977,6 | 7.226,7 |
|                       | 5       | 6       | 7       |          | 6       | 3       | 5       | 3       |
| Besoldungs-<br>gruppe | Stufe   |         |         |          |         |         |         |         |
|                       | 9       | 10      | 11      | 12       | 13      | 14      | 15      |         |
| C 4                   | 7.475,8 | 7.724,9 | 7.974,0 | 8.223,11 | 8.472,2 | 8.721,3 | 8.970,4 |         |
|                       | 2       | 2       | 4       |          | 2       | 0       | 0       |         |

**Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)**

| Alle Besoldungsgruppen | Stufe 1<br>verh. | Stufe 2<br>1 Kind | Stufe 3<br>2 Kinder | Stufe 4<br>3 Kinder | Stufe 4<br>3 Kinder |
|------------------------|------------------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
|                        |                  | 152,96            | 283,82              | 414,68              | 817,59              |

Bis mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 130,86 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,91 €.

**C. Besoldungsordnung W für Geistliche****Grundgehaltssätze für Geistliche (lineare Erhöhung um 2,2 %)**

(Monatsbeträge in EUR)

|                                     | Vierjahresrhythmus |         |         |         |         |
|-------------------------------------|--------------------|---------|---------|---------|---------|
|                                     | Stufe              |         |         |         |         |
|                                     | 1                  | 2       | 3       | 4       | 5       |
| Geistliche                          | 6733,99            | 7072,83 | 7425,13 | 7796,98 | 8183,54 |
| Versorgungs-<br>empfänger           | 6681,39            | 7014,11 | 7363,97 | 7732,18 | 8116,27 |
| Geistliche m.<br>Dienstwohnun-<br>g | 5796,98            | 6129,70 | 6482,00 | 6853,88 | 7244,09 |

### D. Besoldungsordnung W für Laien

Grundgehaltssätze für Laien (lineare Erhöhung um 2,2 %)  
(Monatsbeträge in EUR)

| Besoldungs-<br>Gruppe | Vierjahresrhythmus |         |         |         |         |
|-----------------------|--------------------|---------|---------|---------|---------|
|                       | Stufe              |         |         |         |         |
|                       | 1                  | 2       | 3       | 4       | 5       |
| W 2                   | 6189,23            | 6498,54 | 6809,63 | 7138,27 | 7486,36 |
| W 3                   | 6862,43            | 7206,17 | 7564,56 | 7943,78 | 8341,34 |

### Familienzuschlag (Monatsbeträge in EUR)

|  |        |
|--|--------|
| verheiratet                              | 152,96 |
| 1. und 2. Kind                           | 130,86 |
| ab dem 3. Kind und jedes weitere<br>Kind | 402,91 |

### E. Dienstaufwandsentschädigung (Monatsbeträge in EUR)

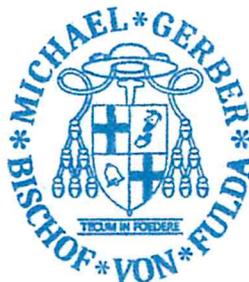
|           |         |
|-----------|---------|
| Rektor    | 200,00  |
| Prorektor | 100,00" |

### Artikel 5

#### Inkrafttreten, Promulgation

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums Fulda promulgiert, um eine Promulgation vor Leistung der ersten Zahlungen zu gewährleisten.
- (3) Die Anpassung der Gehaltstabellen an die Besoldungserhöhung nach Art. 1 Abs. 2 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Fulda, den 15. August 2022



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

Das vorstehende Gesetz wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 PromG bekanntgemacht. Es ist am 18. August 2022 auf der Homepage des Bistums Fulda promulgiert worden.

**Nr. 86**  
**Gestellungsleistungen für Ordensangehörige:**  
**Gestellungsgelder 2023**

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.06.2022 werden die Gestellungsgelder für Ordensangehörige mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

| <i>Gruppe</i> | <i>Jahr</i> | <i>Monat</i> |
|---------------|-------------|--------------|
| I             | 76.320      | 6.360        |
| II            | 63.000      | 5.250        |
| III           | 46.200      | 3.850        |
| IV            | 39.000      | 3.250        |

Fulda, den 15. August 2022



Dr. Michael Gerber

Bischof von Fulda

**Nr. 87**  
**Satzung**  
**der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Fulda**

**Präambel**

Das Dekret über das Weihesakrament „Sacrificium et sacerdotium“ des Konzils von Trient vom 15. Juli 1563 war eine Zäsur in der Priesterausbildung. Die darin geforderte Schaffung von Priesterseminaren als Ausbildungsstätten für den Klerus war seinerzeit ein Novum. Bereits 1572 errichtete Fürstabt Balthasar von Dernbach ein Seminar in Fulda. Dieses darf als eines der ältesten in Deutschland gelten. Auf dem Gebiet der Reichsabtei wurden ferner seit 1584 im von Papst Gregor XIII. gegründeten Päpstlichen Seminar sowie in dem im Jahr 1571 gestifteten Jesuitenkolleg zukünftige Priester ausgebildet. Wenngleich zu jener Zeit in Fulda noch keine diözesanen Strukturen bestanden, so besaß

der Fürstabt aufgrund päpstlicher Privilegierungen dennoch quasibischöfliche Vollmachten und Jurisdiktionen. Fürstabt Adolf von Dalberg dotierte am 4. Juni 1736 dieses Priesterseminar für den Diözesanklerus neu und erließ eine aktualisierte Ausbildungsordnung.

Das Priesterseminar ist von Beginn an juristische Person des öffentlichen Rechts und selbstständiger Träger des Vermögens. Durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) vom 25. Januar 1803 und

die Säkularisierung des Fürstbistums Fulda wurde die Rechtsfähigkeit des Seminars nicht tangiert. Die seit Ende 1802 amtierende oranien-nassauische Regierung hat das dem Priesterseminar zugeordnete Vermögen bei Durchführung des RDHS als „eigenthümliches Kirchengut“ gemäß Artikel 63 RDHS und nicht nur als fromme milde Stiftung gemäß Artikel 65 RDHS, die dem privaten Recht zuzuordnen wäre, betrachtet. Auch während der französischen Zeit und der Zugehörigkeit zum Großherzogtum Frankfurt (1806 bis 1813) ist keine Änderung des Rechtsstatus erfolgt. Am 23. Dezember 1802 erfolgte die Anordnung des neuen Landesfürsten Friedrich Wilhelm von Oranien-Nassau, die ehemaligen Gebäude des säkularisierten Benediktinerstifts zu beziehen. Durch die Zirkumskriptionsbulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 wurden die bestehenden Seminarien und damit ihr jeweiliger Rechtsstatus bestätigt und dann auch staatlicherseits anerkannt.

Durch Kurfürstliche Foundation vom 18. September 1829 wurde sodann die vermögensrechtliche Ausstattung für das Bischöfliche Priesterseminar festgelegt.

Durch die von Bischof Johann Leonhard Pfaff unter dem 28. März 1844 erlassenen und vom kurhessischen Kultusminister am 8. Mai 1844 genehmigten Statuten wurde dem Priesterseminar und der theologischen Lehranstalt eine selbständige Stellung nebeneinander eingeräumt.

Das am 17. Dezember 1874 im Zuge des Kulturkampfes zwangsweise geschlossene Priesterseminar wurde am 12. Juli 1886 durch Bischof Georg Kopp wiedereröffnet. Das Bischöfliche Priesterseminar blieb während dieser Zeit als juristische Person bestehen, ohne dass sich an seinem Rechtsstatus etwas verändert hätte.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 wurden das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet. Dieser Status wurde durch das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 bestätigt und garantiert. Das Priesterseminar unterfällt ebenso der Kirchengutsgarantie nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung.

Dem Bischof von Fulda bleibt es als Inhaber der Jurisdiktionsgewalt vorbehalten, die Vertretungsverhältnisse der Stiftung durch eine Satzung für das Priesterseminar als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts zu regeln.

Der Stiftung wird folgende Satzung gegeben:

## **Abschnitt 1**

### **Rechtsstellung, Zweck und Vermögen der Stiftung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsnatur**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bischöfliches Priesterseminar Fulda“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Fulda. Im kanonischen Recht hat das Priesterseminar den Status einer öffentlichen, nichtkollegialen juristischen Person (vgl. cc. 114,

116, 238 S 1 CIC). Auf das Priesterseminar finden die Vorschriften des CIC über das „Seminarium maius“ (vgl. cc. 235 ff. CIC) Anwendung.

(2) Die Stiftung wendet das jeweils einschlägige, im Bistum Fulda geltende kirchliche und staatliche Recht an.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Finanzierung der Ausbildung der Alumnen, die sich auf das katholische Priesteramt vorbereiten, und die Bereitstellung von Ressourcen für diese Ausbildung.

(2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

1. finanzielle Beiträge zu
  - a) Veranstaltungen der Priesterausbildung des Bistums Fulda;
  - b) Maßnahmen der kooperativen Ausbildung pastoraler Berufe, die auch für Alumnen bestimmt sind;
  - c) interdiözesanen Kooperationen auf dem Gebiet der Priesterausbildung;
2. Bereitstellung von Stipendien für bedürftige und besonders förderungswürdige Alumnen.

(3) Die Stiftung kann weitere mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (kirchliche Zwecke). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung sind unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Priesterseminars fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung ist Kirchenvermögen im Sinne von c. 1257 § 1 CIC, auf das neben den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen des universalen, partikularen und diözesanen Vermögensrechts Anwendung finden.

(2) Das Stiftungsvermögen umfasst die der diözesanen Priesterausbildung gewidmeten Liegenschaften und sonstigen Vermögenswerte.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter als Zustiftungen zu, soweit diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.
- (7) Die Stiftung hat ein Bestandsverzeichnis im Sinne von can. 1283 n. 2 CIC zu führen.

## **Abschnitt 2**

### **Organe und Verwaltungsführung der Stiftung**

#### **§ 4**

##### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat und
  2. der Regens.
- (2) Zur Unterstützung der Stiftungsorgane wird ein Ökonom bestellt.

#### **§ 5**

##### **Aufgabe und Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus
  1. dem Regens als Vorsitzenden und
  2. vier weiteren vom Diözesanbischof nach Anhörung des Regens und des Konsultorenkollegiums ernannten Mitgliedern.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ein Ehrenamt. Die durch die Ausübung des Ehrenamts entstehenden Kosten werden den Mitgliedern von der Stiftung erstattet.

#### **§ 6**

##### **Amtszeit der ernannten Mitglieder, Ernennungs- und Abberufungsvoraussetzungen**

- (1) Die Amtszeit der ernannten Mitglieder im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 beträgt vier Jahre. Wiederernennungen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 werden bei der Erstberufung des

Stiftungsrats zwei Mitglieder auf vier Jahre und zwei Mitglieder auf zwei Jahre ernannt, sodass nachfolgend alle zwei Jahre die Amtszeiten zweier ernannter Mitglieder enden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

- (2) Zu Mitgliedern des Stiftungsrats können nur Personen ernannt werden, die
1. der katholischen Kirche angehören und gefirmt sind sowie
  2. sich durch Integrität auszeichnen.
- Drei der ernannten Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechtswesens verfügen, eines über Erfahrungen in der Priesterausbildung.
- (3) Nicht ernannt werden können
1. der Generalvikar,
  2. der Diözesanökonom,
  3. die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
  4. die Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrats,
  5. Personen, infolge eines Kirchenaustritts oder aus anderen Gründen in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind sowie
  6. Personen, die an der Ausübung der kirchlichen Stiftungsaufsicht mitwirken.
- (4) Ein ernanntes Mitglied ist durch den Diözesanbischof abberufen, wenn es die Ernennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Es kann auch aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund abberufen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats
1. durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Stiftungsrats oder die Zusammenarbeit des Stiftungsrats mit dem Regens erheblich erschwert,
  2. seine Amtspflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt oder
  3. den Loyalitätspflichten, die in Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse niedergelegt sind, zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung liegt in jedem Fall vor, wenn das Verhalten eines Mitglieds unter einen der in Artikel 5 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse genannten Verstöße fällt.
- Das betroffene Mitglied und der Stiftungsrat sind vor der Abberufung zu hören.

## § 7

### Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens zweimal im Jahr. Er hat ihn einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und eine Sitzungsleitung bestimmen.

- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in Textform im Sinne des § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstands der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Stiftungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden feststellt.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt im Falle von Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
- (6) Die Sitzungen können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied im Einzelfall widerspricht.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Über Angelegenheiten, die nach Einschätzung des Vorsitzenden so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stiftungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern dem kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.
- (9) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der oder dem Protokollführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die oder der Protokollführende wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Im Protokoll sollen Datum und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die Tagesordnungspunkte und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt dem dazugehörigen Abstimmungsergebnis enthalten sein. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Generalvikar zuzuleiten.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben über die Sitzungen und über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit im Stiftungsrat bekannt gewordenen Tatsachen – auch nach Beendigung ihrer Amtszeit – Stillschweigen zu bewahren.
- (11) Der Vorsitzende kann im Einzelfall oder auf Dauer weitere Personen, insbesondere Vertreter des Bischöflichen Generalvikariats, mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen. Absatz 10 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Mitwirkungsverbot in eigenen Angelegenheiten**

- (1) Sind Mitglieder des Stiftungsrats von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (2) Über das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Stiftungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt die betroffene Person nicht mit, sie ist aber vorher anzuhören.
- (3) Gegen die Entscheidung steht der betroffenen Person innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder, bei eingelegter Beschwerde, bis zur Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

## **§ 9**

### **Regens**

- (1) Die Stiftung wird gemäß c. 238 § 2 CIC vom Regens gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Regens führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus, soweit dies nicht dem Ökonomen übertragen ist.

## **§ 10**

### **Ökonom**

- (1) Der Stiftungsrat bestellt zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Ökonomen und legt dessen Aufgabenbereich fest. Der Ökonom ist den Stiftungsorganen rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- (2) Das Amt des Ökonomen kann Personen übertragen werden, die die in § 6 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Der Ökonom wird vom Regens bevollmächtigt, die Stiftung im Rahmen seines Aufgabenbereichs rechtsgeschäftlich zu vertreten.

### **Abschnitt 3**

#### **Kirchliche Stiftungsaufsicht**

##### **§ 11**

##### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die kirchliche Stiftungsaufsicht wird durch das Bischöfliche Generalvikariat geführt.

##### **§ 12**

##### **Unterrichtungsrecht, Recht zur Sitzungsteilnahme**

Das Bischöfliche Generalvikariat kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Es kann insbesondere

1. Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Stiftungsrats im Einzelfall oder auf Dauer entsenden,
2. Einrichtungen und Immobilien der Stiftung besichtigen,
3. die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen,
4. die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

##### **§ 13**

##### **Anzeigepflichtige Rechtshandlungen**

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, sind dem Bischöflichen Generalvikariat vorher anzuzeigen.
- (2) Der Stiftungsrat hat dem Bischöflichen Generalvikariat ferner anzuzeigen:
  1. Rechtshandlungen Dritter, die in erheblicher Weise das Stiftungsvermögen betreffen;
  2. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Gerichtsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren unter Darlegung des Sachverhaltes.
- (3) Die Anzeigen sind so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Anmerkungen des Bischöflichen Generalvikariates noch beachtet werden können.

## **§ 14**

### **Genehmigungsvorbehalte**

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürften folgende Rechtshandlungen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates:

1. Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 € im Einzelfall;
2. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und das Wirken der Stiftung bedeutsam sind;
3. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, wenn sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden;
4. die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen, Zuwendungen oder Zustiftungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der Stiftung dienen sollen;
5. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken;
6. die Veräußerung, Verpfändung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder liturgischen Wert haben;
7. der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen;
8. Errichtung, wesentliche Veränderung und Schließung von Einrichtungen oder Dienststellen der Stiftung;
9. Beschlüsse über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung.

## **§ 15**

### **Beanstandungsrecht**

Das Bischöfliche Generalvikariat kann dem Stiftungsrat Bedenken gegen Maßnahmen der Stiftungsverwaltung mitteilen und ihn zur Berücksichtigung auffordern. Es kann Beschlüsse, die das Recht verletzen oder gegen die Stiftungssatzung verstoßen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen auf Grund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.

## **§ 16**

### **Anordnungsrecht, Ersatzvornahme**

Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die rechtlich oder nach der Stiftungssatzung geboten sind, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Das Bischöfliche Generalvikariat hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu benennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Generalvikariat das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner Fristsetzung.

## **§ 17**

### **Sachwalter**

Reichen die vorstehenden Befugnisse des Bischöflichen Generalvikariates nicht aus, eine geordnete Stiftungsverwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann das Bischöfliche Generalvikariat einen Sachwalter bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben eines oder beider Stiftungsorgane auf Kosten der Stiftung wahrnimmt. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmachten sind in einem Bestellsdekret des Bischöflichen Generalvikariats festzulegen.

## **§ 18**

### **Besonderer Vertreter**

Erlangt das Bischöfliche Generalvikariat von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es einen besonderen Vertreter der Stiftung zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen. Dieser Vertreter hat die in § 12 genannten Rechte. Die durch die Bestellung verursachten Kosten trägt die Stiftung.

## **Abschnitt 4**

### **Rechtliche Veränderung und Auflösung der Stiftung**

## **§ 19**

### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung**

Soweit es kirchenrechtliche Vorgaben zulassen und erfordern oder es eine Veränderung der Verhältnisse geboten erscheinen lässt, kann der Diözesanbischof Änderungen der Satzung vornehmen, die Stiftung mit einer anderen kirchlichen und steuerbegünstigten Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung auflösen. Der Regens und der Stiftungsrat sind vorher anzuhören.

## **§ 20**

### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Fulda, das es für die Priesterausbildung zu verwenden hat.

**Abschnitt 5**  
**Schlussvorschrift**

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Fulda, den 04. August 2022



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 88**

**Ergänzende Regelung zum Inkrafttreten**  
**der Satzung der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Fulda**

Da die konstituierende Sitzung des Stiftungsrats nach §§ 4 und 5 der Satzung der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar Fulda nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung stattfinden kann, ordne ich zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Handlungsfähigkeit und ergänzend zu § 21 der Satzung folgendes an:

Bis zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats verwaltet abweichend von § 5 der Satzung der Regens das Vermögen der Stiftung. Er hat die konstituierende Sitzung des Stiftungsrats so bald als möglich herbeizuführen. Von ihm zwischen dem Inkrafttreten der Satzung und der konstituierenden Sitzung vorgenommene Rechtsgeschäfte, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, sind dem Stiftungsrat in der konstituierenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Fulda, den 29. September 2022



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Bischöfliches Generalvikariat

### Nr. 89

### Hinweise zur Durchführung des Missio-Aktion 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Leben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

#### Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das **Aktionsplakat** zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im **Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen** finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der **Frauengebetskette** sind separat bestellbar.

Mit der **missio@home-Tüte** kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das **Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“** bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

#### Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet

werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### **Informationen und Kontakt**

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf [www.missiohilft.de/wms](http://www.missiohilft.de/wms).

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241-7507-263 oder [post@missiohilft.de](mailto:post@missiohilft.de).

Über [bestellungen@missiohilft.de](mailto:bestellungen@missiohilft.de) oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

## **Nr. 90**

### **Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022**

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

#### **Eröffnung der Diaspora-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann.

#### **Diaspora-Kollekte**

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

### **Diaspora-Aktion in den Gemeinden**

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

#### **Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

#### **Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022**

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

#### **Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### **Informationen und Kontakt für die Nachbestellung**

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

## Nr. 91

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## Nr. 92

### Direktorium der Diözese Fulda 2023

Das Direktorium der Diözese Fulda für das Jahr 2023 wird Mitte November allen Pastoralverbänden für die jeweiligen Pfarreien, Geistlichen und Pastoralen Mitarbeiter/-innen zugesandt. Die Geistlichen im Ruhestand bekommen das Direktorium direkt zugesandt. Ab Mitte November ist es auch auf der Homepage des Bistums Fulda als PDF-Datei zu finden unter [www.direktorium.bistum-fulda.de](http://www.direktorium.bistum-fulda.de) oder [www.bistum-fulda.de](http://www.bistum-fulda.de) > Bistum > Direktorium. Hier kann es bis zur DIN A 4 Größe eingesehen und ausgedruckt werden, was die Lesbarkeit vor allem des Kleingedruckten erleichtert. Besonders der DIN A 4 – Ausdruck der Texte zu den inzwischen 35 Gedenktagen, Festen und Messfeiern im Anhang des Direktoriums wird wegen der dann größeren Schrift auch für die Vorbereitung und Feier der Liturgie empfohlen.

## Nr. 93

### Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends alle frostgefährdeten Leitungen (Außenzapfstellen etc.) entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

## **Nr. 94**

### **Streupflicht bei Schnee und Glatteis**

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer zugemutet, dass er regelmäßig überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt. Maßgeblich ist im Übrigen auch die Straßenreinigungssatzung der Stadt oder Gemeinde. Die Verwaltungsräte als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

## **Nr. 95**

### **Versicherungsregelung zur Aufbewahrung von Bargeld**

Pfarrhäuser werden oft zum Ziel von Einbrechern. Gerade zur Weihnachtszeit kann es vermehrt zu Diebstählen von Bargeld, insbesondere von Kollektengeldern kommen. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass Bargeld nur versichert ist, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

**Abweichung zur Einbruchdiebstahl- / Raubversicherung**

| <b>Einbruchdiebstahl- / Raub</b>   | <b>Entschädigungsgrenze</b> |
|--|-----------------------------|
| Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden   |                             |
| - unter einfachem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren und zwar auch gegen die Wegnahme selbst  | EUR 5.000                   |
| - unverschlossen   | EUR 500                     |
| - im verschlossenen, mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg, eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür oder vergleichbarer zertifizierter Tresore             | EUR 15.000                  |
| - im verschlossenen Wertschrank C1 F   | EUR 30.000                  |
| - im verschlossenen Wertschrank C2F  | EUR 60.000                  |
| Raub innerhalb des Versicherungsortes (für Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden)   | EUR 50.000                  |
| Raub auf Transportwegen innerhalb Europas  | EUR 25.000                  |
| Inhalt von Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.                       | EUR 5.000                   |
| Schäden, die - insbesondere am Schaufensterinhalt - eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt.  | EUR 5.000                   |
| Gebäudebeschädigung und Beschädigung an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung. | EUR 30.000                  |
| Schlossänderungskosten, sofern diese aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadenfalls durch Einbruchdiebstahl oder Raub erforderlich sind.  | EUR 30.000                  |

Bei jedem Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung der Kirchengemeinde von 2.500 €.

**Nr. 96****Versicherungsregelung zum Melden von leerstehenden Gebäuden**

Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche nicht bewohnte, nicht benutzte oder leerstehende Gebäude mit Eintritt des Leerstandes umgehend der Versicherung zu melden sind.

Während der ersten sechs Monate des Leerstandes gilt das Gebäude weiterhin im Rahmen des Vertrages / der Bedingungen versichert. Danach gilt ohne weitere Abstimmung (mit unserem Makler und dem Versicherer) lediglich noch Versicherungsschutz für Schäden durch Brand und Blitzschlag.

Somit fällt die Mittversicherung von Schäden durch Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruch-Diebstahl weg.

Sollte im Bedarfsfall darüber hinaus gehender Versicherungsschutz von länger leerstehenden Gebäuden notwendig sein, muss dies nachgemeldet werden. Dazu ist ein Fragebogen auszufüllen, der über das Dezernat Kaufmännisches Immobilienmanagement und Aufsicht zu erhalten ist.

Bitte melden Sie alle derzeitigen Leerstände in Gebäuden der Kirchengemeinden umgehend per Mail an Immobilien@bistum-fulda.de .

Auf die Notwendigkeit zur Beachtung dieser Regelung für künftige Leerstände wird hingewiesen, insbesondere auch auf die Verpflichtung zur Entleerung der Leitungen in kalten Jahreszeiten und die regelmäßige Kontrolle der Gebäude inkl. Protokollierung.

## **Nr. 97**

### **Termine 2023**

**Empfang zum neuen Jahr:**      Sonntag, 8. Januar 2023, ab 16.00 Uhr im Bonifatiushaus Fulda

**Diözesantag für hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst:**      Mittwoch, 24. Mai 2023

**Bonifatiusfest:**      Sonntag, 4. Juni 2023

**Priestertag:**      Dienstag, 6. Juni 2023

## **Nr. 98**

### **Personalien**

#### **Ernennungen**

**B ö t h ,** Dr. Florian, Hochschulpfarrer, Fulda, zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat: 01.09.2022

**G ö b ,** Peter, Pfarrer, Homberg (Efze), zum Moderator des Pastoralverbundes St. Brigida Schwalm-Eder-Fulda: 01.10.2022

**K ü m p e l ,** Stefan, Pfarrer, Bad Orb, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Martin im Spessart: 01.10.2022

**P a u s c h ,** Doris, Fulda, zum Mitglied der Personalkommission für die Geistlichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst: 01.09.2022

Schilling, Stephan, Pastoralreferent, Fulda, zum Diözesanreferenten für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda: 01.09.2022

Schilling, Stephan, Pastoralreferent, Fulda, zum Mitglied der Personalkommission für die Geistlichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst: 01.09.2022

### **Beauftragungen**

Depa, Piotr OMI, Fulda, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in der Pfarrei St. Lioba Petersberg im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda: 01.09.2022

Schött, Andreas, Pfarrer, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) in den Pfarreien Maria Schnee Schleid, Heiligste Dreifaltigkeit Kranlucken, St. Cyriakus Spahl und St. Nikolaus Geismar/Rhön im Pastoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal: Dienst- und Wohnort: Pfarrei St. Cyriakus Spahl: 01.09.2022

### **Entpflichtungen**

Hartmann, Prof. Dr. Richard, Fulda, als Ausbildungsleiter für die Ständigen Diakone im Bistum Fulda: 19.09.2022

Hilfenhaus, Franz, Pfarrer, Burghaun, von der Mithilfe in der Katholischen Seelsorge in der JVA Hünfeld: 15.07.2022

Kulla, André OMI, Fulda, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) in der Pfarrei St. Lioba Petersberg im Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda: 30.09.2022

### **Freistellung**

Bui-Trong, Bien, Kaplan, Gelnhausen, für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Seelsorge im Erzbistum Paderborn und im Bistum Essen – insbesondere für die Seelsorge in den vietnamesischen Gemeinden: 01.11.2022

### **In die Ewigkeit wurde heimgerufen**

Uhde, Hans-Joachim, GR, Pfarrer i. R., Hanau: 13.08.2022